

(3) Bei der Rückführung der Leihverpackung tragen die Empfänger der Leihverpackung die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung. Erfolgt der Transport durch die Lieferer der Leihverpackung, tragen diese die Gefahr.

§ 8

Sanktionen

(1) Bei Überschreitung der Rückgabefristen bzw. Bereitstellungsfristen gemäß § 6 ist eine Preissanktion zu zahlen. Sie beträgt

— in den ersten 4 Wochen des Verzuges 50 % des Anschaffungswertes der verspätet zurückgegebenen Leihverpackung,

— für jede weitere Woche 30% des Anschaffungswertes.

Das gilt auch für angefangene Wochen.

Die Preissanktion darf insgesamt das 5fache des Anschaffungswertes nicht überschreiten. Als Anschaffungswert gilt der beim Verzugsbeginn gültige Beschaffungspreis. Werden Verpackungsmittel aus Holz oder einem gleichartigen Werkstoff eingesetzt, kann ein aus beiden Beschaffungspreisen gebildeter Mittelwert als Berechnungsgrundlage vereinbart werden.

(2) Der Verzug ist beendet, wenn Leihverpackung zurückgegeben wird, die entsprechend ihrem Verwendungszweck gemäß TGL dem Werkstoff und der Füllmasse nach gleichwertig ist. Eine Rückgabe von Leihverpackung aus einem der gelieferten Leihverpackung nicht gleichwertigen Werkstoff ist nur nach Vereinbarung und gegen Wertausgleich zulässig.

(3) Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Abholungstermins und bei nicht rechtzeitiger oder nicht ordnungsgemäßer Bereitstellung zur Rückführung sind in den Beziehungen zwischen VEB OGS und Einzelhandelsbetrieben bzw. Großverbrauchern 50 M Preissanktion je Verkaufseinrichtung und Rückführungs- bzw. Bereitstellungstermin zu zahlen.

(4) Wird in den Beziehungen zwischen den VEB OGS, Verarbeitungsbetrieben und Landwirtschaftsbetrieben Leihverpackung ohne Kennzeichnung in Umlauf gebracht, ist den Empfängern eine Preissanktion von 4 M je Verpackungseinheit zu zahlen.

(5) Mit der Zahlung des Höchstbetrages der Preissanktion gemäß Abs. 1 ist beim Verlust der Leihverpackung der Verzug beendet und jeder weitergehende Schaden wegen Verletzung der Rückgabepflicht abgegolten sowie die Rückführungspflicht erloschen.

(6) Die Verjährungsfrist für die Preissanktion gemäß Abs. 1 beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der

— bei ständigen Lieferbeziehungen auf die Abstimmung der Bestandsnachweise,

— bei zeitweiligen Lieferbeziehungen auf den Ablauf von 14 Wochen nach dem Ende der Rückgabefrist

folgt.

(7) Bei Rückgabe ungereinigter oder beschädigter Fässer durch die Einzelhandelsbetriebe und Großverbraucher sind folgende Abgeltungssätze als Aufwendungsersatz an die VEB OGS zu zahlen:

	100-kg-Faß	50-kg-Faß	25-kg-Faß
1. Fässer aus Holz und anderen Werkstoffen, außer Plaste			
a) ungereinigte Fässer	1,— M	1,— M	—,80 M
b) fehlende oder zerbrochene Dauben, Stäbe, Böden oder Deckel (je Stück)	1,50 M	1,50 M	1,— M
c) fehlende Reifen (je Stück)	1,— M	1,— M	—,80 M

2. Plastefässer	60-1-Faß	100-1-Faß
a) ungereinigte Plastefässer	1,— M	1,— M
b) fehlende Deckel (je Stück)	9,40 M	13,85 M
c) fehlende Spannringe (je Stück)	6,— M	7,20 M

Als ungereinigt gelten Fässer, bei denen die Reste des Einlagerungsgutes nicht vollständig entfernt worden sind.

(8) Sofern die VEB OGS ungereinigte oder beschädigte Fässer an Verarbeitungsbetriebe zurückführen, haben sie die Abgeltungssätze gemäß Abs. 7 zu zahlen.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1978 in Kraft. Sie ist auf die wechselseitigen Beziehungen beim Umlauf von Leihverpackung anzuwenden, bei denen die Leihverpackung nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung zurückzuführen ist. § 8 Abs. 4 tritt 3 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Anordnung vom 27. Juli 1970 über den Umlauf von Leihverpackung für frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse sowie für Speisekartoffeln (GBl. II Nr. 71 S. 503),

— Anordnung Nr. 2 vom 11. Juli 1972 über den Umlauf von Leihverpackung für frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse sowie für Speisekartoffeln (GBl. II Nr. 46 S. 534).

(3) Im Geltungsbereich dieser Anordnung sind nicht anzuwenden:

— Anordnung vom 16. August 1963 über die Nutzbarmachung der Importverpackung aus Holz (GBl. III Nr. 25 S. 489) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 10. Dezember 1964 (GBl. III Nr. 62 S. 542),

— Anordnung vom 25. Mai 1964 über die Nutzbarmachung der Importverpackung aus Gewebesäcken sowie Sack- und Verpackungsgeweben (GBl. III Nr. 32 S. 338).

Berlin, den 8. Februar 1978

Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: Lemke
Staatssekretär * 1

Anordnung über den Handel mit Sammlerbriefmarken, philatelistischem Material und Zubehör

vom 1. März 1978

Zur einheitlichen Regelung des Handels mit Sammlerbriefmarken, philatelistischem Material und Zubehör wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für den Groß- und Einzelhandel mit Sammlerbriefmarken, philatelistischem Material und Zubehör (nachfolgend Sammlerbriefmarken genannt)

— durch den VEB Philatelie Wernsdorf, Bezirk Leipzig (nachfolgend VEB Philatelie genannt),

— durch Verkaufseinrichtungen der Betriebe des volkseigenen Einzelhandels und der Konsumgenossenschaften einschließlich deren Kommissionshändler sowie des privaten